

Antrag & Genehmigung für den Aufstieg von Kinderluftballons in der unmittelbaren Umgebung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen



Name des Veranstalters:	
Name des Ansprechpartners:	
Veranstaltungsadresse:	
Anzahl der Ballone (ca.):	
Veranstaltungs-Datum:	
Veranstaltungs-Uhrzeit:	
Telefon-/Faxnummer, Emailadresse	

Der Betrieb von sogenannten Fluglaternen (Skylaternen) ist in Bayern gemäß der bayerischen „Verordnung über die Verhütung von Bränden“ verboten!

Ich habe alle Informationen (Seite 1 & 2) zur Kenntnis genommen _____
Datum / Unterschrift Antragsteller/in

▼▼▼ ▼▼▼ ▼▼▼ *wird vom Towerpersonal bearbeitet* ▼▼▼ ▼▼▼ ▼▼▼

Antrag nicht genehmigt
 unter folgenden Auflagen genehmigt

Einholen einer telefonischen Freigabe unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung: 08153 8817 2251

- Ballone:**
- ⇒ nicht bündeln,
 - ⇒ kein brennbares Gas verwenden,
 - ⇒ keine harten Gegenstände (Metall, Holz, Plastik, Wunderkerzen, Leuchtstäbe, etc.) befestigen!

Außerhalb der Betriebszeiten & bei Nichterreichbarkeit des Towers, ist der Aufstieg gemäß den oben angegebenen Vorgaben ohne zusätzliche telefonische Freigabe genehmigt!

Mit freundlichen Grüßen
TWR EDMO

_____ Datum

Name / Unterschrift

Tower
EDMO-Flugbetrieb GmbH
Sonderflughafen Oberpfaffenhofen
Postfach 1153
82230 Wessling
Fax: 08153 8817 4234
Tower@edmo-airport.de

INFO

Eine schriftliche, bzw. telefonische Freigabe bei Ballonaufstiegen, ist grundsätzlich in der unmittelbaren Umgebung (Kontrollzone – siehe gestricheltes Rechteck auf Seite 3) von Flughäfen & Flugplätzen unumgänglich.

Auszüge - Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

(Stand 15.01.2016)

§ 19 Verbotene Nutzung des Luftraums

1. In einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen sind folgende Arten der Nutzung des Luftraums verboten:
 - a) das Steigenlassen von Drachen und Kinderballonen, oder das Betreiben von Schirmdrachen,
 - b) der Aufstieg von Feuerwerkskörpern ...
 - c) der Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten, insbesondere Lasergeräten ...

§ 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums

Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen im Übrigen der Erlaubnis:

1. der Aufstieg von Flugmodellen mit ... in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen; auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von Flugmodellen darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung,
2. das Steigenlassen von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von mehr als 100 Metern gehalten werden,
3. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, wenn diese mehr als 300 Meter aufsteigen,
4. der Aufstieg von Fesselballonen, wenn sie mit einem Halteseil von mehr als 30 Metern Länge gehalten werden,
5. der Betrieb von ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
6. der Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten, insbesondere Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- und Abflugs zu blenden,
7. der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen,
8. der Betrieb von unbemannten Freiballonen nach Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Nutzung des kontrollierten Luftraums und ... über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle

1. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für
 - a) Aufstiege von Flugmodellen und ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
 - b) Aufstiege ... Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen,
 - c) Aufstiege von unbemannten Freiballonen, insbesondere Wetterballonen ...
 - d) Aufstiege von unbemannten Luftfahrtsystemen,
 - e) Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben ...
2. Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist im Fall von Absatz 1
 - a) der Starter des Flugmodells oder des anderen Flugkörpers,
 - b) ... der Veranstalter
 - c) der Starter des unbemannten Freiballons,
 - d) der Starter des unbemannten Luftfahrtsystems,
 - e) der Starter der Brieftauben,

Auszug - Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

(Stand 15.01.2016)

§ 18 Ballone

(3) Wer Ballone mit brennbaren Gasen füllen will, hat das vor Aufnahme des Betriebs der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Es ist verboten, unbemannte Ballone, Himmelslaternen oder vergleichbare Flugkörper steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.DFS.de > Services > Luftsport & Freizeit

Änderungen vorbehalten!

Mit freundlichen Grüßen,

ihre EDMO-Flugbetrieb GmbH



Orte (Auszug) innerhalb der Kontrollzone in alphabetischer Reihenfolge:

Alling	Germansberg	Kleßheim	Puchheim	Unterpfaffenhofen
Argelsried	Germering	Krailling	Rottenried	Walchstadt
Auing	Gilching	Landstetten	Sankt Gilgen	Waldbrunn
Bachern	Gräfelfing	Mamhofen	Schlagenhofen	Waldhof
Burgstall	Grünsink	Maria Eich	Schlufelfeld	Wandlheim
Delling	Güntering	Meiling	Schusterhäusl	Wasach
Dröbling	Gut Hüll	Mischenried	Seefeld	Weichselbaum
Eichenau	Hadorf	Mitterwies	Steinberg	Weßling
Ettenhofen	Harthaus	Neuhochstadt	Steinebach	Widdersberg
Etterschlag	Hausen	Oberalting	Steinlach	Wiesmath
Frieding	Hechendorf am Pilsensee	Oberbrunn	Talhof	Wörthsee
Frohnloh	Hochstadt	Oberpfaffenhofen	Tiefenbrunn	
Gauting	Hoflach	Oberwies	Unering	
Geisenbrunn	Holzkirchen	Pentenried	Unterbrunn	